

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. Oktober 2025
GZ 2025-0.819.216

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds eingeführt und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zum mit Schreiben vom 9. Oktober 2025, GZ: 2025-0.804.556 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Mit dem gegenständlichen Entwurf soll eine

- neue Förderschiene spezifisch für arbeitsmarktbezogene Förderungen im Tourismus eingerichtet werden sowie
- eine eigene neue Förderorganisation (ein neuer Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen) zur Abwicklung dieser Förderungen geschaffen werden.

Der Bund wird gesetzlich verpflichtet, dem Tourismusbeschäftigtenfonds ab dem Jahr 2026 jährlich 6,5 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen.

(2) Einleitend ist dazu auf die in Österreich bestehende ausgeprägte Förderungsstruktur hinzuweisen und festzuhalten, dass zahlreiche Einrichtungen für die Abwicklung arbeitsmarktbezogener Förderungen bereits bestehen, neben (primär) dem AMS auch Einrichtungen der Länder wie z.B. der WAFF.

Im Bericht „Fonds und Stiftungen des Bundes“, Reihe Bund 2017/14, hielt der RH fest, dass ein „Konzept, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds bzw. Stiftungen für zweckmäßig erachtete und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansah“ nicht erkennbar war. „Die Errichtung von Fonds und Stiftungen stellte sich vielfach als (...) Entscheidung ohne besondere Erwägung von Kosten und Nutzen der spezifischen Rechtsform dar.“ Bezüglich der überprüften Fonds

und Stifungen konstatierte der RH ein „*Risiko von Transparenzdefiziten insbesondere betreffend das Leistungsangebot (TZ 23 f.) und die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen (TZ 22)*“.

Er wies in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, Reihe Bund 2017/45, darauf hin, dass nur durch eine Konzentration von Förderstellen und Fördertöpfen die Transparenz des österreichischen Förderwesens erhöht und Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Mehrfachförderungen reduziert werden können.

(3) Der RH hat letztlich in zahlreichen Berichten (etwa die Berichte „NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen“, Reihe Niederösterreich 2025/3, „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2015/17, sowie „COVID-19-Familienleistungen“, Reihe Bund 2022/35) empfohlen, bei der Konzeption neuer Förderinstrumente vorab den zielgruppenspezifischen Bedarf abzuschätzen und die Unterstützungsinstrumente auf dieser Basis im Sinne der Treffsicherheit zu optimieren. Er betonte auch, dass zur Beurteilung des Bedarfs an neuen Förderinstrumenten bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mitzudenken sind.

(4) Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen darüber, dass entsprechende Erwägungen anlässlich der Einrichtung des Tourismusbeschäftigtenfonds angestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund weist der RH zu der mit dem gegenständlichen Entwurf beabsichtigten Errichtung eines weiteren Fonds kritisch darauf hin, dass

- einerseits bereits aus der Transparenzdatenbank unter dem Stichwort „Tourismus“ neben den allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Förderprogrammen auch bereits eine Reihe von Förderprogrammen sowohl des Bundes als auch der Länder im Bereich Tourismus ersichtlich sind,
- andererseits die Materialien jedoch nicht plausibel darlegen, aus welchen Gründen – insbesondere in Zeiten der Budgetknappheit und des Erfordernisses von Arbeitsmarktflexibilität – unter Bedachtnahme auf bestehende Fördereinrichtungen und bestehende Förderprogramme, ein neues branchenspezifisches Förderinstrument und eine neue Förderinstitution erforderlich erscheinen.

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten. Bei einer „Begutachtungsfrist“ von drei Arbeitstagen, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben unmöglich. Daher kann – im Gegensatz zur Formulierung im Anschreiben – nicht davon ausgegangen werden, dass kein Einwand gegen den Entwurf besteht, wenn innerhalb einer dermaßen kurzen Frist keine Stellungnahme einlangt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat